

## Inhaltsverzeichnis

über die Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu  
Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens  
am 24.06.2020

Nr.	Tagesordnungspunkt	Seite
1.	Änderung des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Beschreibung der elektronischen Bestätigung der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse und der elektronischen Anforderung fehlender Jahresmeldungen	3
2.	Änderung der Anlagen 9 und 13 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Ergebnisse der Koordinierenden Stelle Kernprüfprogramme (KoSKP)	5
3.	Änderung der Anlage 12 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Aufnahme der Künstlersozialkasse sowie Anpassung des Datensatzes zum Datenaustausch Betriebsdaten (DSBT) an das Format XML	7

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24.06.2020

1. Änderung des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Beschreibungen zur elektronischen Bestätigung der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse und zur elektronischen Anforderung fehlender Jahresmeldungen

---

Auf Grundlage des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze haben Krankenkassen nach § 175 Abs. 3 Satz 3 SGB V in der vom 01.01.2021 an gültigen Fassung nach Eingang einer Anmeldung der zur Meldung verpflichteten Stelle im elektronischen Meldeverfahren das Bestehen der Mitgliedschaft zurückzumelden. Darüber hinaus können Krankenkassen nach § 10 Abs. 3 DEÜV ab dem 01.01.2021 fehlende Jahresmeldungen in elektronischer Form anfordern.

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 12.02.2020 wurde deshalb unter TOP 1 beschlossen, die Anlage 6 der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 SGB IV um die Datenbausteine Mitgliedsbestätigung (DBMB) zur Rückmeldung über das Bestehen der Mitgliedschaft durch die Krankenkassen und Anforderung Meldung (DBAM) zur Anforderung fehlender Jahresmeldungen zu erweitern. Um die konkreten Prozesse zu beschreiben, wird das gemeinsame Rundschreiben unter den Punkten 2.3.8.2 und 2.7 angepasst und um die Punkte

**2.7.1.3 Krankenkassenmeldung – Rückmeldung zum Bestehen der Mitgliedschaft**

**2.7.1.4 Krankenkassenmeldung – Anforderung fehlender Jahresmeldung**

erweitert.

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24.06.2020

2. Änderung der Anlagen 9, 12 und 13 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Ergebnisse der Koordinierenden Stelle Kernprüfprogramme (KoSKP)

---

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 12.02.2020 (TOP 18) wurde festgelegt, dass Änderungen und Neuerungen bei Fehlerprüfungen künftig in der KoSKP beraten und beschlossen werden. Die Beschlüsse werden in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vorgestellt und mit der Nachtragslieferung zum gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ dokumentiert.

Die KoSKP hat am 15.05.2020 (im schriftlichen Abstimmungsverfahren) über die Änderungen zum 01.01.2021 beraten. Die Ergebnisse sind im Änderungsprotokoll aufgeführt.

Als Einsatztermin für das geänderte Kernprüfprogramm wurde in der KoSKP der 01.01.2021 festgelegt.

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24.06.2020

3. Änderung der Anlage 12 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Aufnahme der Künstlersozialkasse sowie Anpassung des Datensatzes zum Datenaustausch Betriebsdaten (DSBT) an das Format XML

---

Die Künstlersozialkasse benötigt tagesaktuell die Betriebsnummern und die Betriebsdaten, um den Datenaustausch mit der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen der Betriebsprüfungen sicherzustellen sowie zur Abgrenzung der Prüffälle, die die Künstlersozialkasse in eigener Zuständigkeit prüft. Eine Angabe zur Größe des Beschäftigungsbetriebs ist für die Aufgabenerfüllung nicht notwendig. Rechtsgrundlage ist § 18i i. V. m. § 18m SGB IV.

Die Aufzählung der Empfänger des DSBT wird in Anlage 12 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ unter der Rubrik ohne Größenklasse sozialversicherungspflichtig Beschäftigter zum 01.01.2021 um die Künstlersozialkasse erweitert.

Mit Beschluss der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 12.02.2020 wurde entschieden, den DSBT zum 01.06.2022 im Format XML zu übermitteln.

Der Einsatztermin wird aufgrund der aktuellen Umstände auf den 01.06.2023 verlegt.

- unbesetzt -